

klagen befreit das Gericht, den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane nicht von der Pflicht zur allseitigen und unvoreingenommenen Feststellung der Wahrheit im Strafverfahren.

1. **Bedeutung:** Die Organe der Strafrechtspflege sind hinsichtlich der Beweismittel und der Art und Weise ihrer Erhebung und Verwertung strikt an das Gesetz gebunden. Alle Beweismittel unterliegen ihrer freien unvoreingenommenen Würdigung. Jede willkürliche und subjektivistische Beweisführung ist verboten.

2. **Gesetzlich zulässige Beweismittel:** Die zulässigen Beweismittel zählt § 24 erschöpfend auf. Alle zum Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erforderlichen Tatsachen sind mit diesen zu beweisen. Eine Ausnahme gilt nur, wenn einzelne Tatsachen **offenkundig**, d. h. allgemein oder gerichtsbekannt sind. **Allgemeinbekannt** sind nur Tatsachen, deren Kenntnis zum allgemeinen Wissen der Bevölkerung der DDR gehört, z. B. Fakten, Vorgänge, Eigenschaften von Institutionen, wissenschaftliche Aussagen und Erfahrungssätze, über die sich jeder Bürger der DDR aus den zur Verfügung stehenden Informationsquellen ohne besondere Sachkunde unterrichten kann. **Gerichtsbekannt** oder **gerichtskundige Tatsachen** sind solche, deren Nachweis das Gericht als Kollektivorgan durch seine gerichtliche Tätigkeit in demselben oder auch in einem anderen Verfahren bereits geführt hat. Die Offenkundigkeit bestimmter Tatsachen, die es dem Gericht erlaubt, auf ihren Nachweis durch die gesetzlich zulässigen Beweismittel zu verzichten, entbindet es nicht von seiner Pflicht, sie zum Gegenstand der Beweisaufnahme zu machen, denn nur Tatsachen, die dort erörtert wurden, dürfen zur Urteilsfindung verwendet werden (§241 Abs. 2).

3. **Gesetzlich vorgeschriebene Form:** Die gesetzlich vorgeschriebene **Form der Beweisführung** ergibt sich aus den §§ 25—51. Diese regeln die Art und Weise der Erhebung aller gesetzlich zulässigen Beweismittel. Sie werden für das Ermittlungsverfahren durch die §§ 101, 104—106 und für die gerichtliche Hauptverhandlung durch die §§ 222—230 ergänzt. Darüber hinaus ergeben sich bestimmte Regeln für die gesetzliche Form der Beweisführung aus den Bestimmungen über das Recht auf Verteidigung (§§ 61 ff.) und dem Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisführung (vgl. Anm. zu § 222).

4. **Beweis Würdigung :** Abs. 2 beruht auf dem Grundsatz der unvoreingenommenen freien Würdigung der Beweismittel durch die Organe der Strafrechtspflege. Dieser Grundsatz geht von der allgemeinen **Gleichwertigkeit aller gesetzlich zulässigen Beweismittel** aus und verbietet jede Bindung der Organe der Strafrechtspflege an formale Beweisregeln. Er beruht auf dem für das gesamte Strafverfahren geltenden Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit (§8). Ihrem Wesen nach entspricht die Beweiswürdigung der rationalen Stufe des Erkenntnisprozesses. Ihr Zweck besteht darin, ausgehend von der sinnlichen Wahrnehmung der tatsäch-